

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-57.057

Gegenstand: bito fußbodenfarbe fb 401

entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Berlin (VV TB Bln) lfd Nr. C 3.8, Ausgabe April 2022 Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen

Antragsteller: bito AG
Bielefelder Straße 6
10709 Berlin

Ausstellungsdatum: 30.11.2022

Geltungsdauer bis: 30.11.2027

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Textseiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis mit der Nummer P-57.057 vom 03.11.2017.
Für den Gegenstand ist erstmals am 18.01.2001 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis mit der Nummer P-57.057 ausgestellt worden.

Auftrags-Nr. 22 31 093 42 0938/2



Die MPA Karlsruhe ist eine nach EU-BauPVO notifizierte Stelle NB 0754 sowie anerkannte Stelle BWU01 nach LBO.

Postanschrift: KIT, Institut für Massivbau und Baustofftechnologie, Abteilung Baustoffe und Betonbau, Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe, Gotthard-Franz-Straße 3, 76131 Karlsruhe
Lieferanschrift: Gotthard-Franz-Straße 2, 76131 Karlsruhe, Gebäude 50.32

Telefon: +49 721 608-46504 und -46455
Telefax: +49 721 608-47796
Internet: www.betoninstitut.de

I Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit bzw. die Anwendbarkeit des Gegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Gegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender bzw. dem Anwender des Gegenstandes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "*Von der MPA Karlsruhe nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung*" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe unverzüglich offenzulegen.



II Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- (1) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für *bito fußbodenfarbe fb 401* der bito AG als Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen des Landes Berlin (VV TB Bln) lfd Nr. C 3.8, Ausgabe April 2022.
- (2) Durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis entfällt für den Gegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

1.2 Verwendungsbereich

- (1) *bito fußbodenfarbe fb 401* eignet sich zur Beschichtung von Auffangwannen und Auffangräumen innerhalb allseits geschlossener Gebäude bei der Lagerung von:
 - Heizöl EL nach DIN 51603-1:2017-03,
 - ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeugtriebölen sowie
 - Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 60 °C und
 - Ölen, die sich diesen Gemischen zuordnen lassen.
- (2) Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen, können mit *bito fußbodenfarbe fb 401* beschichtet werden:
 - Beton (C20/25)¹
 - zementgebundener Putz (CS III/CS IV bzw. P III)²
 - zementgebundener Verbundestrich CT (C25/F4)³.
- (3) Detaillierte Anforderungen an die zu beschichtenden Untergründe finden sich im Abschnitt A.2 in Anlage A.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

- (1) Die gebrauchsfertige Beschichtung mit der Bezeichnung *bito fußbodenfarbe fb 401* besteht aus folgenden Komponenten:
 - Grundierung,
 - 2 Deckschichten.

¹ DIN EN 206-1:2001-07; DIN 1045-2:2008-08

² DIN EN 13914-1:2016-09; DIN 18550-1:2018-01; DIN 18550-2:2015-06 + DIN 18550-2/A1:2022-11

³ DIN 18560-3:2006-03; DIN 18560-7:2004-04; DIN 18560-1:2021-02 + DIN 18560-1 Ber 1:2021-07; AGI A 12-1:1997-06



Der Auftrag der einzelnen Schichten erfolgt im Farbtonwechsel.

- (2) Die Rezeptur des Beschichtungsstoffes ist bei der MPA Karlsruhe hinterlegt.
- (3) Die Zusammensetzung des Beschichtungsstoffes muss der entsprechen, mit der die Verwendbarkeitsprüfung durchgeführt wurde bzw. deren Rezeptur bei der MPA Karlsruhe hinterlegt ist. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung entsprechen.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte bzw. die Kennwerte für die identifizierenden Prüfungen des Beschichtungsstoffes *bito fußbodenfarbe fb 401* wurden von der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe ermittelt und dokumentiert.

2.1.3 Eigenschaften

- (1) Die gebrauchsfertige Beschichtung hat folgende Eigenschaften:
 - kann Risse von 0,2 mm Breite auf Dauer überbrücken,
 - ist undurchlässig und chemisch beständig gegen die im Abschnitt 1.2, (1) aufgeführten Lagermedien,
 - haftet fest auf dem abzudichtenden Untergrund und ist gut in sich verbunden (Zwischenschichthaftung),
 - ist alterungsbeständig bei Anwendung innerhalb allseits geschlossener Gebäude.
- (2) Das Produkt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen der Brandverhaltensklasse E gemäß DIN EN 13501-1.
- (3) Der Nachweis der Eigenschaften nach Abschnitt 2.1.3, (1) wurde durch Verwendbarkeitsprüfungen nach den *Bau- und Prüfgrundsätzen (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen – Fassung: September 2000* erbracht.
- (4) Das Produkt erfüllt auch die geforderten Eigenschaften der neueren Fassungen der *Bau- und Prüfgrundsätzen (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen* bis zur aktuellen Fassung von 2017.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- (1) Der Beschichtungsstoff *bito fußbodenfarbe fb 401* darf nur in dem Werk hergestellt werden, das der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe von der bito AG benannt wurde.
- (2) Die Herstellung muss nach der bei der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe hinterlegten Rezeptur erfolgen. Änderungen in der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe.



2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Der Beschichtungsstoff ist in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben. Weitere Angaben zur Verpackung, zum Transport und zur Lagerung sind den Datenblättern des Herstellers zu entnehmen.
- (2) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

- (1) Die Gebinde des Beschichtungsstoffes müssen nach Vorliegen des Übereinstimmungszertifikats vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Übereinstimmungszeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:
 - Name des Herstellers,
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und
 - Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

auf den Gebinden oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Begleitdokumenten zum Beschichtungsstoff anzubringen.

- (2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

- (1) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder den Begleitdokumenten enthalten sein:
 - Produktname,
 - Chargennummer,
 - Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum,
 - Verwendungsbereich,
 - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift,
 - Klasse des Brandverhaltens.
- (2) Der folgende Hinweis ist in vollem Wortlaut wiederzugeben:

Der Beschichtungsstoff eignet sich zur Beschichtung von Beton-, Putz- und Estrichflächen (siehe P-57.057) in Auffangwannen und Auffangräumen für:

- Heizöl EL nach DIN 51603-1:2017-03,
 - ungebrauchte Verbrennungsmotoröle und Kraftfahrzeuggetriebeöle sowie
 - Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 60 °C und
 - Öle, die sich diesen Gemischen zuordnen lassen
- innerhalb allseits geschlossener Gebäude.*



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für das in Nr. 2.2.1 angegebene Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ) auf der Grundlage einer Erstprüfung des Bauproduktes (EP) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats muss der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der Fremdüberwachung eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einschalten und mit diesen einen entsprechenden Vertrag schließen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

- (1) In dem in Nr. 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200 einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.
- (2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal je Charge die folgenden Prüfungen durchzuführen:
 - Prüfung des Anteils an Bindemittel, Pigment, Füllstoff und Löse- bzw. Dispergiemittel und
 - Feststellung der Dichte des Beschichtungsstoffes.
- (3) Die zulässigen Abweichungen der Messwerte ergeben sich aus den Kennwerten gem. Abschnitt 2.1.2 dieses allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den in Tabelle 1 im Abschnitt 7.4 der *Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen – Fassung: August 2017* festgelegten Toleranzen.
- (4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungsstoffkomponenten,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungsstoffkomponenten,
 - Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet werden. Nach Abstellung der Mängel sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die entsprechenden Kontrollen zu wiederholen.



- (6) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsstelle im Rahmen der Fremdüberwachung und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Fremdüberwachung (FÜ)

- (1) In dem in Nr. 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Die Fremdüberwachung der Herstellung des Beschichtungsstoffs ist gemäß Abschnitt 7.4 der *Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen – Fassung: August 2017* durchzuführen. Folgende Prüfungen sind zur Feststellung der Identität auszuführen:
- Feststellung der Dichte des Beschichtungsstoffes,
 - Bestimmung der nichtflüchtigen Anteile des Beschichtungsstoffes,
 - Thermogravimetrische Analyse und
 - Infrarotspektroskopie (nur bei Hinweisen auf eine Abweichung der Zusammensetzung des Beschichtungsstoffes von der hinterlegten Zusammensetzung).
- (3) Die zulässigen Abweichungen der Messwerte ergeben sich aus den Kennwerten gem. Abschnitt 2.1.2 dieses allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den in Tabelle 1 im Abschnitt 7.4 der *Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen – Fassung: August 2017* festgelegten Toleranzen.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfungen und Überwachungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde von der Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Für den Entwurf und die Bemessung von Auffangwannen und Auffangräumen, die mit dem Beschichtungsstoff *bito fußbodenfarbe fb 401* beschichtet werden sollen, gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage A).
- (2) Der Beschichtungsstoff kann Risse im Untergrund bis zu einer Rissbreite von 0,2 mm überbrücken. Für Stahlbetonkonstruktionen nach DIN EN 1992-1-1:2004 + AC:2010 ist eine Rissbreitenbegrenzung auf $\leq 0,2$ mm entsprechend dieser Normen nachzuweisen.

5 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Für die Ausführung der Beschichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage A).
- (2) Die erforderlichen Verarbeitungsmengen sind der Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage A) zu entnehmen. Die Verbrauchsmenge pro mm Trockenschichtdicke ist abhängig von der Untergrundbeschaffenheit und der Verarbeitungstoleranz des Herstellers.



- (3) Die Gesamttrockenschichtdicke muss mindestens 0,36 mm (360 µm) betragen. Hierfür ist ein Gesamtverbrauch des unverdünnten Beschichtungsstoffes von mindestens 1,15 kg/m² (900 ml/m²) erforderlich.
- (4) Die Beschichtungsarbeiten sind von einem Fachbetrieb gemäß § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, 2017, Nr. 22, S. 905 ff.) auszuführen.
- (5) Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht regelt § 45 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (6) Der Hersteller muss den Verarbeiter verpflichten, jede Auffangwanne bzw. jeden Auffangraum dauerhaft mit den Angaben nach Abschnitt 5, (7) zu kennzeichnen, wobei mitgelieferte Schilder verwendet werden sollen.
- (7) Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten.

Zur Beschichtung dieser Auffangwanne wurde verwendet:

Beschichtungsstoff: *bito fußbodenfarbe fb 401*

Nr. des allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses: P-57.057

beantragt von: bito AG
Bielefelder Straße 6
10709 Berlin

beschichtet am:

von:

Hinweise für den Betreiber der Anlage:

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe verwenden!

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

- (1) Der Betreiber muss die Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Beschichtung gemäß § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) regelmäßig kontrollieren. Hierfür gelten die in der Anlage B aufgeführten Kriterien.
- (2) Der Betreiber einer Lageranlage hat entsprechend den Regelungen der Punkte (2) bis (4) des § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage B zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.



7 Rechtsgrundlage


Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Bauordnung für das Land Berlin in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Berlin (VV TB Bln) lfd Nr. C 3.8, Ausgabe April 2022 erteilt.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, zulässig. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der MPA Karlsruhe, Gotthard-Franz-Straße 3, 76131 Karlsruhe einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Karlsruhe.


Dipl.-Ing. L. Gerlach
Leiter der anerkannten Prüfstelle




Dr. rer. nat. A. Bogner
Bearbeiter

Verarbeitungsrichtlinie für *bito fußbodenfarbe fb 401*

1 Beschreibung

bito fußbodenfarbe fb 401 ist eine wasserverdünnbare Kunstharzdispersionsfarbe auf Acrylatbasis.

Anwendung: Beschichtung für Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl EL, ungebrauchte Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeöle sowie Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 60 °C und Öle, die sich diesen Gemischen zuordnen lassen, innerhalb allseits geschlossener Gebäude.

Lieferbare Farben: hellgrau, mausgrau, kieselgrau ca. RAL 7032

Bei frostfreier und sachgerechter Lagerung sind unangebrochene Gebinde mindestens 12 Monate verwendbar.

Der Ablauf der Verwendbarkeit (Verfalldatum) ist auf dem Gebinde angegeben.

2 Bauliche Voraussetzungen

Heizöl EL wird durch die CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) als entzündbare Flüssigkeit eingestuft. Die sich aus den technischen Regeln für Gefahrstoffe – Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727) ergebenden Anforderungen sind zu beachten.

Durch konstruktive Maßnahmen sind Setzungs- und Schwindrisse in den Umfassungswänden und der Sohle der Auffangwannen und Auffangräume zu verhindern (z.B. Verzahnung, Bewehrung, Anker o.Ä.). Der Lastfall "Flüssigkeitsdruck" ist zu berücksichtigen. Bewegungsfugen sind im Bereich der Auffangwannen und Auffangräume unzulässig. Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen tragfähig sowie frei von Fehlstellen sein. Innenliegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen. Putz und Estrich müssen fest auf den tragenden Bauteilen bzw. Umfassungswänden und der Sohle haften. Ihre Oberfläche darf nicht mit der Stahlkelle geglättet, sondern muss mit dem Holzbrett abgerieben sein. Ein nachträgliches Pudern mit Zement ist nicht zulässig. Rohrdurchführungen im Bereich unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsstandes in Auffangwannen und Auffangräumen sind unzulässig. Mauerwerk sowie Betonflächen, die den obigen Bedingungen nicht entsprechen, sind mit einem fest haftenden Zementputz zu versehen.

Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie beschichtet werden.

Für die Güte der Untergründe gelten die folgenden Mindestanforderungen und Normen:

Beton: Festigkeitsklasse C20/25 entsprechend DIN EN 206-1:2000, DIN EN 1992-1-1:2004 + AC:2010, DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03, DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12, DIN 1045-2:2008-08, DIN 1045-3:2012-03 + DIN 1045-3 Ber 1:2013-07

Putz: Putzmörtelgruppe CS IV bzw. PIII entsprechend DIN EN 998-1:2017-02 sowie DIN 18550-1:2018 und DIN 18550-2:2015-06 + DIN 18550-2/A1:2022-11

Estrich: Festigkeitsklasse C25/F4 entsprechend DIN EN 13813:2002 sowie DIN 18560-3, Tabelle 1 in Verbindung mit DIN 18560-1:2021-02, Abs. 7.5

Wassereinwirkung auf die Rückseite der Beschichtung muss vermieden werden. Wenn Grund- oder Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses entsprechend abzudichten. Hierfür gilt mindestens DIN 18195 Bauwerksabdichtungen, Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung.



Erst wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind, darf eine Beschichtung aufgebracht werden, da sie nur dann ihren Zweck erfüllen kann.

3 Oberflächenvorbereitung und -beschaffenheit

Die Oberfläche muss fest sein, frei von Zementschlämme, Zementhaut, losen und mürben Teilchen, Gefügefehlstellen und trennend wirkenden Substanzen (z.B. Öl, Fett, Paraffin, Gummiabrieb, Trennmittel, Nachbehandlungsmittel, organische Zusätze, Anstrichreste). Sie darf weder abmehlen noch absanden.

Vor dem Aufbringen der Beschichtung ist die Oberfläche vom Beschichter zu beurteilen und abzunehmen.

Oberflächen müssen im Allgemeinen vorbehandelt werden. Eine mechanische Reinigung mit hartem Besen, Stahlbürste oder mit Industriestaubsauger reicht in der Regel aus. Sofern zur Ausbesserung von Fehlstellen Verspachtelungen erforderlich sind, ist hierfür eine geeignete Reparaturmasse auf Zementbasis (z. B. ein kunstharzvergüteter Außenspachtel plus 20 % Zement) zu verwenden.

4 Verarbeitung

- Aufbereiten des Beschichtungsmaterials: Aufrühren, für den Grundanstrich das Material verdünnen.
Für die Deckanstriche ist *bito fußbodenfarbe fb 401* nach gutem Aufrühren unverdünnt einzusetzen.
 - Verdünnung: Wasser
 - Mindesttemperatur für Umluft und Untergrund: +5 °C
 - Relative Luftfeuchtigkeit der Umluft: max. 90 %
Für eine gute Durchlüftung während der Beschichtungsarbeiten ist Sorge zu tragen.
 - Auftragsarten: Nach gründlichem Aufrühren des Beschichtungsmaterials wird *bito fußbodenfarbe fb 401* beim Grundanstrich mit der Bürste und beim 1. und 2. Deckanstrich entweder mit der Bürste oder der Rolle aufgetragen.
 - Anstrichaufbau: Für eine ausreichende Beschichtung sind mindestens 1 Grundanstrich und 2 Deckanstriche erforderlich. Aufeinanderfolgende Anstriche sind zur Vermeidung von Fehlstellen mit unterschiedlich eingefärbten Anstrichstoffen auszuführen. Um die Anzahl der aufgetragenen Schichten deutlich sichtbar zu machen, sind an den Seitenwänden der 2. und die weiteren Anstriche nur so weit hochzuführen, dass vom vorherigen Anstrich ein Streifen von jeweils etwa 1 cm Breite unüberstrichen bleibt.
- Grundanstrich: *bito fußbodenfarbe fb 401* im Verhältnis 2 : 1 in Masseteilen mit Wasser verdünnt auftragen.
1. Deckanstrich: *bito fußbodenfarbe fb 401* unverdünnt auftragen, Mindestverbrauch 0,58 kg/m² (450 ml/m²)
2. Deckanstrich: *bito fußbodenfarbe fb 401* unverdünnt auftragen, Mindestverbrauch 0,58 kg/m² (450 ml/m²)



Um eine Gesamttrockenschichtdicke von mindestens 0,36 mm (360 μm) zu erreichen, werden für die Gesamtbeschichtung mindestens 1,15 kg/m² (900 ml/m²) unverdünnten Anstrichstoffes benötigt.

Nach 14-stündiger Durohtrocknung des Grundanstriches folgen 1. und 2. Deckanstrich unverdünnt mit einer Zwischentrockenzeit von wiederum 24 Stunden.

Der Gesamtanstrich ist nach 7 Tagen durch Montagearbeiten belastbar (gebrauchsfertige Beschichtung).

bito AG
Bielefelder Straße 6
10709 Berlin

Berlin im November 2022



Überprüfung der Beschichtung

1 Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. der Inbetriebnahme

- (1) Die Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme der Lageranlagen darf erst nach Ablauf der in den Verarbeitungsrichtlinien festgelegten Mindesthärtungszeit erfolgen.
- (2) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke erfolgt über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern.
- (3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme (vgl. Abschnitt 2).
- (4) Falls aufgrund der Prüfung nach 1(2) anzunehmen ist, dass der Schichtaufbau bzw. die Schichtdicke nicht den Anforderungen entspricht, ist der Aufbau zu prüfen.
- (5) Wird der Zustand der Beschichtung vor der Aufstellung des Behälters einer Heizöllageranlage mit einem Lagervolumen $\leq 100 \text{ m}^3$ durch den Betreiber, einen Sachkundigen des Fachbetriebes, der die Behältermontage durchführt, und in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma geprüft, so ist darüber eine Bescheinigung gemäß Anlage C auszustellen und dem Sachverständigen, der die Inbetriebnahmeprüfung ausführt, unverzüglich zuzuleiten (Bescheinigungslösung).

2 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Beschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen.
- (2) Die Beschichtung gilt als dicht, wenn keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:
 - mechanische Beschädigungen der Beschichtungsoberfläche;
 - Blasenbildung oder Ablösungen;
 - Rissbildung an der Oberfläche;
 - Ausblühungen bzw. Ablösungen des Untergrundes;
 - Schmutzeinschlüsse, die die Schutzwirkung beeinträchtigen können;
 - Aufweichen des Beschichtungsstoffes;
 - Inhomogenität der Beschichtung oder
 - Aufrauungen der Oberfläche.
- (3) Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben.



3 **Ausbesserungsarbeiten**

- (1) Werden bei der Prüfung nach Abschnitt 1 bzw. 2 Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Nach Abschluss der Ausbesserungsarbeiten ist die Prüfung zu wiederholen. Werden bei dieser Prüfung erneut Fehler festgestellt, so ist die Ausbesserung zu wiederholen und eine dritte Prüfung durchzuführen. Werden bei dieser Prüfung wieder Mängel festgestellt, so ist die gesamte Beschichtung zu erneuern.
- (2) Ausbesserungsarbeiten sind mit dem gleichen Beschichtungsstoff oder mit einem Beschichtungsstoff, der mit der vorhandenen Beschichtung verträglich ist, vorzunehmen. Sofern die nachzubeschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist die gesamte Beschichtung zu erneuern. Zur Vorbereitung des Untergrundes muss die eingebrachte Beschichtung durch Schleifen oder durch Überstrahlen entsprechend vorbehandelt werden, so dass ein Verbund mit der nachfolgenden Beschichtung gewährleistet ist.
- (3) Der nachträgliche Auftrag der Beschichtung darf nur auf völlig sauberer und trockener Fläche erfolgen.
- (4) Beschädigte Flächen, die die Wirksamkeit der Beschichtung beeinträchtigen, bzw. Bereiche mit Blasen sind auszuschneiden (Minstdurchmesser 30 mm). Um eine einwandfreie saubere Überlappung des Beschichtungstoffes auf der bereits aufgetragenen Beschichtung zu erreichen, müssen die Schnittkanten entsprechend vorbehandelt werden (z.B. Anschleifen).
- (5) Bei Ausbesserungen muss die angegebene Mindestschichtdicke erreicht werden.
- (6) Besondere Hinweise für das Ausbessern von Fehlstellen in der Verarbeitungsrichtlinie des Beschichtungstoffes sind ggf. zu beachten.

4 **Prüfbescheinigung**

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen (Anlage C) eine Aussage zu treffen.



**Bescheinigung über die Ausführung / den Zustand der Beschichtung eines Auffangraumes für
Heizöl EL vor Aufstellen des Behälters einer Lageranlage mit einem Lagervolumen $\leq 100 \text{ m}^3$**

Betreiber: Name: _____
Anschrift: _____
Lage: _____

Nachweis: Beschichtungsstoff: _____
Hersteller: _____
Nr. des allgemeinen
bauaufs. Prüfzeugnis: _____
Ausstellungsdatum des allgemeinen
bauaufs. Prüfzeugnis: _____

Ausführung: Boden Beton
 Estrich
 Wand Beton
 Mauerwerk mit Putz

Prüfergebnis: Datum: _____ Prüfer: _____

keine Mängel _____
 Mängel _____
 Beschichtung schadhaft
 Schichtdicke der Beschichtung zu gering
 unzulässige Öffnungen/Rohrdurchführungen
 Sachverständigenprüfung erforderlich

Mängelbeseitigung: _____

Hinweise: Der Betreiber hat den Auffangraum regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und ggf.
auftretende Schäden zu beseitigen.

Ort/Datum

Unterschrift Betreiber

Stempel und Unterschrift des Sachverständigen /
der Organisation



